

**Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Beschränkung
bestehender Designrechte bei der Einführung der Reparaturklausel**

Gutachten im Auftrag des Gesamtverbands Autoteile-Handel e. V. (GVA)

erstattet von

Prof. Dr. Foroud Shirvani

Inhaber der Professur für Öffentliches Recht

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

März 2019

I. Zusammenfassung der Ergebnisse	3
II. Fragestellung	6
III. Einfach-, unions- und völkerrechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung der Reparaturklausel	8
1. Vorgaben des deutschen Designrechts	8
2. Vorgaben des europäischen Geschmacksmusterrechts	10
3. Vorgaben des TRIPS-Übereinkommens	12
IV. Vereinbarkeit der Beschränkung bestehender Designrechte mit nationalen Grundrechten	13
1. Vereinbarkeit mit Art. 14 GG	13
a) Schutzbereich	13
aa) Designrecht als eigentumsfähige Rechtsposition	13
bb) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	15
b) Eingriff.....	16
c) Rechtfertigung des Eingriffs	17
aa) Prüfungsmaßstab	17
bb) Verhältnismäßigkeit	20
(1) Öffentliches Interesse	20
(2) Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.....	21
cc) Vertrauens- und Investitionsschutz	24
dd) Übergangsrechtliche Lösungsmodelle	26
(1) Vergütungslösung	27
(2) Fristenlösung	28
d) Zwischenergebnis	30
2. Vereinbarkeit mit Art. 12 GG	30
V. Vereinbarkeit der Beschränkung bestehender Designrechte mit der EU-Grundrechtecharta und dem TRIPS-Übereinkommen	31
1. Vereinbarkeit mit Art. 17 GRCh	31
a) Anwendungsbereich der GRCh.....	31
b) Schutzbereich des Art. 17 Abs. 2 GRCh.....	33
c) Eingriff und Eingriffsrechtfertigung	33
2. Vereinbarkeit mit dem TRIPS-Übereinkommen.....	34
VI. Schluss	34

I. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Bei der Einführung der Reparaturklausel und damit zusammenhängender Regelungen sind die Vorgaben des deutschen Designrechts, des europäischen Geschmacksmusterrechts und des TRIPS-Übereinkommens zu beachten.
2. Das Designrecht als Schutzrecht für gestalterische Kreativität wird vom Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG erfasst. Die eingetragenen Designrechte für Ersatzteile werden eigentumsgrundrechtlich prinzipiell geschützt.
3. Soweit eine zeitliche Beschränkung des Verbotungsrechts der Inhaber bestehender Designrechte bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken zu einer Verringerung ihrer künftigen Verdienstmöglichkeiten oder Gewinnchancen führt, ansonsten aber der Gewerbebetrieb im bisherigen Umfang fortgeführt werden kann, scheidet eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts aus.
4. Eine zeitliche Beschränkung des Verbotungsrechts der Designrechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, aber keine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG.
5. Bei der Einführung der Reparaturklausel ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die bestehenden Designrechte für Ersatzteile unangetastet zu lassen. Der Gesetzgeber kann die Designrechte im Rahmen einer Übergangsregelung beschränken, wenn die Beeinträchtigung verhältnismäßig, insbesondere durch Gründe des öffentlichen Interesses legitimiert ist. Zudem muss der Vertrauensschutzgrundsatz beachtet werden. Etwaige unzumutbare Beeinträchtigungen müssen durch eine angemessene Regelung abgewendet werden.
6. Die Liberalisierung des Ersatzteilmarktes und die Herstellung der Rechtseinheit sind öffentliche Interessen, die eigentumsinhalts- und schrankenbestimmende Regelungen rechtfertigen. Soll der Ersatzteilmarkt liberalisiert werden, ist es dysfunktional, wenn bestehende Designrechte bis zu 25 Jahren fortgelten können.
7. Die Beschränkung des Verbotungsrechts der Rechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken ist verhältnismäßig. Der Gesetzgeber verfügt im Rahmen einer Übergangsregelung über Gestaltungsspielraum. Er kann das Verbotungsrecht der Designrechtsinhaber bei der Einführung der Reparaturklausel beschränken, wenn er

gleichzeitig dafür sorgt, dass eine angemessene Nutzung und Verwertung ihres Rechts ermöglicht wird.

8. Greift der Gesetzgeber durch Übergangsregelungen in bestehende Eigentumsrechte ein, muss der Vertrauensschutzgrundsatz beachtet werden. Eine Garantie, dass sämtliche Investitionserwartungen erfüllt werden, besteht nicht. Selbst wenn die Designentwicklungskosten auf dem Primärmarkt nicht gänzlich amortisierbar wären, können diese Kosten im Rahmen der Übergangsregelung angemessen berücksichtigt werden.

9. Als Übergangsregelungsmodelle kommen grundsätzlich die sog. Vergütungs- und die Fristenlösung in Betracht. Durch die Fristenlösung wird der Bestand der Eigentumsrechte gewahrt, ohne diese gegen ein von Dritten zu entrichtendes Nutzungsentgelt zu materialisieren. Dadurch wird auch der Bestandsgarantie des Eigentumsgrundrechts Rechnung getragen.

10. Bei der Bemessung der im Rahmen der Übergangsregelung festzulegenden Übergangsfrist ist zu berücksichtigen, dass die Designrechte für Ersatzteile unterschiedliche „Restlaufzeiten“ haben. Eine kurze Übergangsfrist würde dazu führen, dass die Inhaber jüngerer Designrechte gegenüber den Inhabern älterer Designrechte benachteiligt würden. Dies wäre mit Blick auf den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) bedenklich.

11. Der Gesetzgeber kann das Verbotungsrecht der Inhaber bestehender Designrechte bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken auf zehn Jahre beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beschränken. Soweit bestehende Designrechte zuvor die Höchstschutzdauer von 25 Jahren erreichen oder nicht aufrechterhalten werden, hat es dabei sein Bewenden. Nach der zehnjährigen Frist würde die Reparaturklausel greifen. Eine um ein bis zwei Jahre kürzere Übergangsfrist ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Eine mögliche Fristenlösung könnte demnach eine Änderung des § 73 Abs. 2 RefE dahingehend vorsehen, dass nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes die Reparaturklausel die alten Designrechte erfasst.

12. Eine darüber hinausgehende zeitliche Begrenzung sämtlicher bestehender Verbotungsrechte, etwa eine generelle zehnjährige Befristung dieser Rechte, würde verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Eine solche Befristung würde dazu führen, dass ein Teil der älteren Verbotungsrechte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beseitigt werden würde.

13. Da der Gesetzgeber bei der Beschränkung bestehender Designrechte nicht in einem unionsrechtlichen determinierten Bereich handelt, ist er an die nationalen Grundrechte, insbesondere an Art. 14 GG gebunden. Er ist aber zugleich auch an die EU-Grundrechte gebunden. Der Designrechtsinhaber kann sich auf das Grundrecht berufen, das den weitergehenden Schutz enthält.

14. Aus der EU-Grundrechtecharta, insbesondere aus Art. 17 Abs. 2 GRCh, ergibt sich kein weitergehender Schutz für den Designrechtsinhaber als aus dem nationalen Verfassungsrecht. Der Designrechtsinhaber kann sich auf die nationalen Grundrechte berufen, die aber einer Beschränkung des Designrechts nicht entgegenstehen.

15. Die Beschränkung bestehender Designrechte ist mit Art. 26 Abs. 2 TRIPS vereinbar.

II. Fragestellung

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: RefE) für ein „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ vom 11.9.2018 sieht erstmals die Einführung einer sog. Reparaturklausel in das deutsche Designrecht vor, um den Markt für formgebundene Ersatzteile komplexer Erzeugnisse, wie insbesondere Autoersatzteile, zu liberalisieren.¹ Mit der Klausel soll das Designrecht bei sichtbaren Ersatzsätzen für Reparaturzwecke eingeschränkt und der Markt für diese Produkte geöffnet werden.² Dementsprechend soll das Designgesetz durch folgende Vorschrift ergänzt werden:³

„§ 40a Reparaturklausel: Es besteht kein Designschutz für ein Design, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen.“

Gleichzeitig soll eine neue Übergangsvorschrift im Designgesetz normiert werden, die sich auf bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design bezieht:⁴

„§ 73 (2): § 40a gilt nicht für bestehende Rechte aus einem eingetragenen Design, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1] angemeldet oder eingetragen wurden.“

Sollten die zitierten Regelungen vom Bundestag verabschiedet werden, würde dies einen vorläufigen Schlusspunkt einer lebhaften Debatte über die Einführung der Reparaturklausel bilden, die insbesondere seit den 1990er Jahren geführt wird.⁵ Die Gegner der Reparaturklausel machen u. a. geltend, dass die Klausel einer verfehlten Förderung des Imitationswettbewerbs Vorschub leiste und auch systemwidrig sei, da bei den gewerblichen

¹ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 1 f.

² Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 1 f.

³ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 10 (Art. 5 Nr. 2 RefE Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs).

⁴ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 10 (Art. 5 Nr. 3 RefE Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs).

⁵ Vgl. dazu etwa *Beier*, GRUR Int. 1994, 716 ff.; *Riehle*, EWS Beilage 1 zu 7/1996, 1 ff.; *Kur*, GRUR Int. 1996, 876 ff.; *Drexl/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2005, 449 ff.; *Straus*, GRUR Int. 2005, 965 ff.; *Blanken*, Wettbewerbsrechtliche und immaterialgüterrechtliche Probleme des Zubehör- und Ersatzteilgeschäftes, 2008, S. 166 ff.; *Berns*, Marktmissbrauch auf Ersatzteilmärkten im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Markt, 2013, S. 213 ff.; *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 47 Rn. 1 ff.; *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2019, 55 ff.

Schutzrechten eine Unterscheidung zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt prinzipiell nicht stattfindet.⁶ Die Befürworter der Klausel entgegnen, dass Immaterialgüterrechte zwar auf Exklusivität gerichtet seien, aber grundsätzlich die Existenz substituierbarer Produkte voraussetzen. Nur so könne ein Marktpreis gebildet werden, der eine echte Leistungsprämie darstelle.⁷ Bei formgebundenen Ersatzteilen bestehe kein Innovationsanreiz, da der Käufer gezwungen sei, ein identisches Ersatzteil zu erwerben, um den Originalzustand wiederherzustellen.⁸

Jenseits dieser rechtssystematischen und rechts- bzw. wettbewerbspolitischen Argumente, die für und gegen die Reparaturklausel ins Feld geführt werden, erhebt sich die Frage, welche Gestaltungsspielräume der Gesetzgeber in Bezug auf bestehende Designrechte hat. Der RefE sieht vor, dass § 40a DesignGE nicht für bestehende Designrechte gilt, diese Rechte also von der Neuregelung nicht tangiert werden.⁹ Eine solche Bestimmung würde dazu führen, dass bestehende Rechte maximal bis zu 25 Jahren fortgelten könnten (s. § 27 Abs. 2 DesignG). Die nachfolgende Untersuchung möchte eruieren, ob eine solche Regelung überhaupt verfassungsrechtlich geboten ist und ob bzw. welche Regelungsspielräume der Gesetzgeber hat, um die bestehenden Designrechte bei der Einführung der Reparaturklausel einzuschränken. Um die Untersuchung durchzuführen, werden zunächst die geltenden einfach-, unions- und völkervertragsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung der Reparaturklausel und damit zusammenhängender Regelungen skizziert (Abschn. III), um in einem weiteren Schritt die Vereinbarkeit einer etwaigen Beschränkung bestehender Designrechte mit den im Grundgesetz verankerten Grundrechten der Designrechtsinhaber zu überprüfen (Abschn. IV). Darüber hinaus wird auch die Vereinbarkeit einer etwaigen Regelung mit der EU-Grundrechtecharta (Abschn. V 1) und dem TRIPS-Übereinkommen kurz untersucht (Abschn. V 2).

⁶ *Beier*, GRUR Int. 1994, 716 (732); *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2019, 55.

⁷ Vgl. *Kur*, GRUR 2016, 20 (21).

⁸ *Drexel/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2005, 449 (450); *MPI für Innovation und Wettbewerb*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 11. September 2018, S. 8 (abrufbar unter:

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/St%C3%A4rkung_fairen_Wettbewerbs.html).

⁹ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 34.

III. Einfach-, unions- und völkerrechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung der Reparaturklausel

1. Vorgaben des deutschen Designrechts

Der Zweck des Designschutzes besteht darin, Innovationen zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Investitionen für ihre Herstellung zu fördern.¹⁰ Regelungszweck des Designrechts ist der Gestaltungsschutz.¹¹ Nach § 2 Abs. 1 DesignG wird als eingetragenes Design ein Design geschützt, das neu ist und Eigenart hat. § 1 Nr. 1 DesignG definiert das Design als die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Ein Erzeugnis ist jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, wozu auch Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, gehören (§ 1 Nr. 2 DesignG). Unter diese Vorschrift lassen sich Kfz-Ersatzteile subsumieren.¹² Ersatzteile genießen allerdings nur dann Designschutz, wenn sie als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleiben und selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen (§ 4 DesignG). Damit sollen nur solche Gestaltungen geschützt werden, „die den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formen- und Farbsinn anzuregen bestimmt und geeignet sind“.¹³ Dementsprechend genießen im Kfz-Bereich nicht sichtbare Teile, wie etwa Bremsen oder die Kühlung, keinen Designschutz, während etwa Kotflügel designrechtlich geschützt werden.¹⁴ Vom Designschutz ausgeschlossen sind ferner Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis zusammengebaut oder verbunden werden kann (§ 3 Abs.

¹⁰ Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV), ABl.EG 2002 L 3/1, ber. ABl.EG 2002 L 179/31; *Eichmann*, in: *Eichmann/v. Falckenstein/Kühne*, Designgesetz, 5. Aufl. 2015, A. Allgemeines zum Designrecht Rn. 10.

¹¹ *Eichmann*, in: *Eichmann/v. Falckenstein/Kühne*, Designgesetz, 5. Aufl. 2015, A. Allgemeines zum Designrecht Rn. 12.

¹² *Kur*, GRUR 2016, 20 (21).

¹³ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 35; s. auch *Rehmann*, Designrecht, 2. Aufl. 2014, Rn. 17.

¹⁴ Vgl. *Kur*, GRUR 2016, 20 (21).

1 Nr. 2 DesignG; sog. must fit-Klausel).¹⁵ Dadurch sollen die „weitgehende Interoperabilität von Erzeugnissen“ und die Konkurrenz auf dem Ersatzteilmarkt gewährleistet werden.¹⁶ Von § 3 Abs. 1 Nr. 2 DesignG nicht erfasst sind sog. must match-Teile, „die zur Herstellung eines Erscheinungsbilds eines komplexen Erzeugnisses in einer bestimmten Form gefertigt werden müssen, bei denen aber die Gesamtgestaltung nicht zwangsläufig vorgegeben ist“.¹⁷ Es geht demnach um Teile, die durch ihre Verbindung mit dem Gesamtprodukt nur in ästhetischer, nicht aber in funktioneller Weise vorgegeben sind.¹⁸ Dazu gehören insbesondere die sichtbaren Einzelteile der Kfz-Karosserie, die prinzipiell Designschutz genießen.¹⁹

Nach § 7 Abs. 1 DesignG steht das Recht auf das eingetragene Design dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu. Die Anmeldung zur Eintragung eines Designs in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Register ist bei dieser Behörde einzureichen (§ 11 Abs. 1 Abs. 1 DesignG). Die Registereintragung wird mit einer Wiedergabe des eingetragenen Designs durch das DPMA bekannt gemacht (§ 20 Abs. 1 S. 1 DesignG). Der Schutz des Designs entsteht ohne materielle Prüfung (allein) durch die Registereintragung. Die Schutzdauer beträgt 25 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag (§ 27 Abs. 1 und 2 DesignG). Der Schutz kann durch Zahlung einer Gebühr im Fünfjahresrhythmus aufrechterhalten werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 DesignG). Das eingetragene Design gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen (§ 38 Abs. 1 S. 1 DesignG). Der Rechtsinhaber hat also ein Benutzungs- und ein Verbotungsrecht.²⁰

In § 73 Abs. 1 DesignG hat der Gesetzgeber eine Rechtsbeschränkung für Reparaturmaßnahmen mit Bauelementen vorgesehen.²¹ Demnach können Rechte aus einem eingetragenen Design gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden, die die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform betreffen, wenn diese

¹⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 34 (Zitat); *Wandtke/Ohst*, GRUR Int. 2005, 91 (97).

¹⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 34; *Eichmann*, in: *Eichmann/v. Falckenstein/Kühne*, Designgesetz, 5. Aufl. 2015, § 3 Rn. 12.

¹⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 34 (Zitat); *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 41 Rn. 16.

¹⁸ *Kur*, GRUR 2016, 20 (21).

¹⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 34; *Rehmann*, Designrecht, 2. Aufl. 2014, Rn. 86 f.

²⁰ Vgl. dazu *Eichmann*, in: *Eichmann/v. Falckenstein/Kühne*, Designgesetz, 5. Aufl. 2015, § 38 Rn. 4 ff.

²¹ *Eichmann*, in: *Eichmann/v. Falckenstein/Kühne*, Designgesetz, 5. Aufl. 2015, § 73 Rn. 4.

Handlungen nach dem Geschmacksmustergesetz in der bis 31.5.2004 geltenden Fassung nicht verhindert werden konnten. Damit soll für Einzelteile zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses das alte Geschmacksmusterrecht maßgeblich bleiben.²² Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung an Art. 14 Musterschutz-RL²³ anknüpfen, der unter anderem die Beibehaltung der mitgliedstaatlichen Regelungen für den Musterschutz von Ersatzteilen zulässt.²⁴ Dementsprechend verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Status quo im Ersatzteilmarkt aufrecht zu erhalten und diesen nicht zum Nachteil der freien Ersatzteilehersteller zu verändern.²⁵ Ungeachtet dieser Regelungsintention hat die Vorschrift in der Rechtspraxis nicht für ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit gesorgt. Denn im Einzelfall haben Gerichte auf der Grundlage früheren Rechts durchaus Ansprüche gegen Nachbildungen gewährt.²⁶ Die Einführung der Reparaturklausel nach § 40a DesignGE würde insofern einen wichtigen Beitrag für mehr Rechtssicherheit leisten.

2. Vorgaben des europäischen Geschmacksmusterrechts

Die Ersatzteilfrage wird, wie soeben erwähnt,²⁷ auch in der europäischen Musterschutz-RL thematisiert, die durch das frühere Geschmacksmustergesetz²⁸ bzw. das heutige Designgesetz umgesetzt worden ist. Aufgrund der divergierenden Auffassungen über die Ersatzteilfrage in Europa einigte man sich beim Erlass der Musterschutz-RL letztlich auf eine Kompromisslösung, die in Art. 14 Eingang fand (sog. freeze-plus-Klausel).²⁹ Nach der Bestimmung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre bestehenden Rechtsvorschriften über die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform beizubehalten. Sie dürfen die einschlägigen Vorschriften nur ändern, wenn dadurch die Liberalisierung des Handels mit solchen Bauelementen ermöglicht wird.

²² Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 65.

²³ Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl. EG 1998 L 289/28.

²⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 65.

²⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts, BT-Drs. 15/1075, S. 66.

²⁶ Vgl. etwa OLG München NJOZ 2005, 3318 (3325 ff.); s. auch *Auler*, in: Büscher/Dittmer/Schiwy (Hrsg.), *Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Medienrecht*, 3. Aufl. 2014, § 73 DesignG Rn. 4 ff.

²⁷ Vgl. Abschn. III 1.

²⁸ Gesetz zur Reform des Geschmacksmusterrechts vom 12.3.2004 (BGBl. I S. 390).

²⁹ Vgl. dazu etwa *Klawitter*, EWS 2001, 157 f.; *Berns*, *Marktmissbrauch auf Ersatzteilmärkten im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Markt*, 2013, S. 221 ff.; *Blanken*, *Wettbewerbsrechtliche und immaterialgüterrechtliche Probleme des Zubehör- und Ersatzteilgeschäfts*, 2008, S. 29 ff.

Die Musterschutz-RL enthält einerseits verbindliche Vorgaben hinsichtlich der wesentlichen Bausteine des Geschmacksmusterrechts, gewährt den Mitgliedstaaten aber andererseits Gestaltungsspielraum bei dessen Konfiguration.³⁰ Von der durch Art. 14 Musterschutz-RL eingeräumten Gestaltungsfreiheit haben einige Mitgliedstaaten – darunter bislang auch die Bundesrepublik – Gebrauch gemacht, sich für die Beibehaltung eines umfassenden Designschutzes von Ersatzteilen entschieden und keine Reparaturklausel eingeführt.³¹ Im Unterschied zur Richtlinie und zum nationalen Designrecht normiert die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung Nr. 6/2002 (GGV) das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als einheitliches Schutzrecht, das in der gesamten EU gilt.³² Im Gegensatz zum Designrecht in Deutschland und einigen anderen EU-Mitgliedstaaten beinhaltet die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung in Art. 110 Abs. 1 eine Reparaturklausel und schränkt den Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz ein. Für die Schutzrechtsinhaber – in der Regel Kfz-Hersteller („Originalhersteller“) – bietet das deutsche Recht damit einen weitergehenden Designschutz für Ersatzteile als die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

Art. 110 Abs. 1 GGV lautet:

„Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auf Vorschlag der Kommission Änderungen zu dieser Verordnung in Kraft treten, besteht für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses im Sinne des Artikels 19 Absatz 1 mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster.“

Der Zweck dieser Bestimmung besteht – wie der EuGH rekapituliert – darin, „das Entstehen monopolistischer Märkte für bestimmte Ersatzteile zu verhindern und insbesondere auszuschließen, dass ein Verbraucher, der ein langlebiges, möglicherweise kostspieliges Erzeugnis erworben hat, für den Kauf von Außenteilen auf unbestimmte Zeit an den Hersteller des komplexen Erzeugnisses gebunden ist.“³³ Die Reparaturklausel verfolge, so der

³⁰ *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 38 Rn. 1.

³¹ Vgl. *Berns*, Marktmissbrauch auf Ersatzteilmärkten im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Markt, 2013, S. 228 f.

³² Art. 1 Abs. 3 S. 1 und 2 GGV; *Ruhl*, in: *Ruhl/Tolkmitt*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 3. Aufl. 2019, Art. 1 Rn. 4.

³³ EuGH Rs. C-397/16 und C-435/16 (*Acacia/Audi* und *Acacia/Porsche*), ECLI:EU:C:2017:992 Rn. 50 = GRUR 2018, 284.

EuGH weiter, das Ziel, den Ersatzteilmarkt in gewissem Maße zu liberalisieren.³⁴ Wenn die Voraussetzungen des Art. 110 Abs. 1 GGV vorliegen, erstreckt sich das Verbotungsrecht aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster³⁵ nicht auf die Benutzung des Reparaturersatzteils.³⁶ Die Reparaturklausel des § 40a DesignGE orientiert sich im Wortlaut an Art. 110 Abs. 1 GGV.

3. Vorgaben des TRIPS-Übereinkommens

Schließlich sind bei der Einführung der Reparaturklausel und damit zusammenhängender Regelungen auch die Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens,³⁷ das ein völkerrechtlicher Vertrag ist, zu beachten.³⁸ Das TRIPS-Übereinkommen enthält in die innerstaatliche Rechtsordnung zu implementierende Anforderungen für den Schutz einzelner Rechte des geistigen Eigentums, wie etwa Urheberrechte, Marken oder gewerbliche Muster und Modelle.³⁹ Nach dem für den Designschutz maßgeblichen Art. 25 Abs. 1 TRIPS sehen die Mitglieder des Übereinkommens den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster und Modelle vor, die neu sind oder Eigenart haben.⁴⁰ Art. 26 Abs. 1 TRIPS formuliert hierbei ein Verbotungsrecht des Inhabers eines geschützten Musters gegenüber bestimmten Handlungen, die eine Nachahmung darstellen. Daneben räumt Art. 26 Abs. 2 TRIPS den Mitgliedern des Übereinkommens das Recht ein, Ausnahmebestimmungen zum Musterschutz vorzusehen. Nach dem in dieser Vorschrift vorgesehenen sog. Dreistufentest⁴¹ muss es sich *erstens* um begrenzte Ausnahmen vom Schutz des Musterrechts handeln. *Zweitens* dürfen die Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster stehen. Und *drittens* dürfen die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters nicht unangemessen beeinträchtigt werden, wobei auch die berechtigten Interessen

³⁴ EuGH Rs. C-397/16 und C-435/16 (Acacia/Audi und Acacia/Porsche), ECLI:EU:C:2017:992 Rn. 52.

³⁵ Vgl. Art. 19 Abs. 1 GGV.

³⁶ Ruhl, in: Ruhl/Tolkmitt, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 3. Aufl. 2019, Art. 110 Rn. 33; Blanken, Wettbewerbsrechtliche und immaterialgüterrechtliche Probleme des Zubehör- und Ersatzteilgeschäfts, 2008, S. 38.

³⁷ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, BGBl. 1994 II S. 1730.

³⁸ Vgl. zum Rang und zur Anwendbarkeit des TRIPS-Übereinkommens im deutschen Recht BGHZ 141, 13 (35); Kaiser/Frick, in: Busche/Stoll/Wiebe, TRIPs, 2. Aufl. 2013, Einl. 3 Rn. 78 ff.; Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 7 Rn. 29.

³⁹ Vgl. Art. 9 ff. TRIPS; Ohler, JZ 2006, 875 (879 f.).

⁴⁰ Vgl. hierzu Kur, in: Eichmann/Kur (Hrsg.), Designrecht, 2. Aufl. 2016, § 13 Rn. 75 ff.; Peter, in: Busche/Stoll/Wiebe, TRIPs, 2. Aufl. 2013, Art. 25 Rn. 1 ff.

⁴¹ Vgl. Kur, in: Eichmann/Kur (Hrsg.), Designrecht, 2. Aufl. 2016, § 13 Rn. 79; Peter, in: Busche/Stoll/Wiebe, TRIPs, 2. Aufl. 2013, Art. 26 Rn. 13; s. auch Straus, GRUR Int. 2005, 965 (970 ff).

Dritter zu berücksichtigen sind. Nach Art. 26 Abs. 3 TRIPS beträgt die Schutzdauer für das Musterrecht mindestens zehn Jahre.

IV. Vereinbarkeit der Beschränkung bestehender Designrechte mit nationalen Grundrechten

Wie erwähnt, sieht § 73 Abs. 2 DesignGE als Übergangsvorschrift⁴² vor, dass die Bestimmung über die Reparaturklausel (§ 40a DesignGE) nicht für Designrechte gilt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet oder eingetragen wurden. § 73 Abs. 2 DesignGE würde damit zu einem „Bestandsschutz“ für bestehende Designrechte führen. Nachfolgend wird die Frage untersucht, ob der Gesetzgeber im Rahmen einer Übergangsvorschrift in bestehende Designrechte eingreifen und das *Verbotungsrecht* der Rechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken *zeitlich beschränken* könnte.⁴³ Der Eingriff würde dabei *nicht* auf dem *Primärmarkt* erfolgen, auf dem die Designprämie nach wie vor erwirtschaftet werden kann, sondern auf dem *Sekundärmarkt*. Da Designrechte vom Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts erfasst sind,⁴⁴ wird vorrangig die Vereinbarkeit einer derartigen Beschränkung mit Art. 14 GG überprüft.

1. Vereinbarkeit mit Art. 14 GG

a) Schutzbereich

aa) Designrecht als eigentumsfähige Rechtsposition

Art. 14 Abs. 1 GG schützt prinzipiell alle vermögenswerten Rechtspositionen, „die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben dürfen“.⁴⁵ Unter den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff fallen nicht lediglich vermögenswerte Rechte, die einem bestimmten Rechtsgebiet zuzuordnen sind.⁴⁶ Der Eigentumsbegriff der Verfassung ist vielmehr in einem weiten Sinne zu verstehen und erfasst

⁴² Vgl. dessen systematische Stellung in Abschnitt 14 DesignG.

⁴³ Vgl. zur „zeitlichen Limitierung des Vollschutzes“ auch *Drexl/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2005, 449 (454).

⁴⁴ Vgl. Abschn. IV 1 a) aa).

⁴⁵ BVerfGE 83, 201 (209); 95, 267 (300); 112, 93 (107); 115, 97 (110 f.); 131, 66 (79) (Zitat); vgl. auch *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 5; *Bryde* in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 12; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 160.

⁴⁶ Vgl. BVerfGE 83, 201 (208 f.).

vermögenswerte Rechtspositionen sowohl privatrechtlicher wie auch – mit Einschränkung – öffentlich-rechtlicher Provenienz. Auch Immaterialgüterrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG, soweit es um ihre vermögenswerten Aspekte geht.⁴⁷ Das lässt sich funktional damit begründen, dass Art. 14 Abs. 1 GG den Zweck hat, „dem Träger des Grundrechts durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und ihm damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen“.⁴⁸ Beim geistigen Eigentum soll dem Schöpfer bzw. Urheber eines Produkts „das vermögenswerte Ergebnis seiner Leistungen“ zugeordnet werden.⁴⁹ Diese rechtliche Zuordnung ist Aufgabe des Gesetzgebers, der nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums festzulegen hat.⁵⁰

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat das Bundesverfassungsgericht das *Urheberrecht* hinsichtlich seiner vermögenswerten Elemente als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG anerkannt. Zum Kerngehalt des Urheberrechts gehören die prinzipielle „Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber“ sowie die Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen und seine Leistung wirtschaftlich zu verwerten.⁵¹ Den Eigentumsschutz hat das Gericht auch auf einige *gewerbliche Schutzrechte* erstreckt: So begründet die patentfähige Erfindung eine Rechtsposition, die – schon vor Patenterteilung – den Eigentumsschutz des Art. 14 GG genießt.⁵² Selbiges gilt für das Patentrecht.⁵³ Der Eigentumsschutz des Art. 14 GG erfasst auch die rechtmäßig eingetragene Marke (früher: Warenzeichen).⁵⁴

Dementsprechend wird auch das *Designrecht* als Schutzrecht für gestalterische Kreativität von Art. 14 Abs. 1 GG erfasst.⁵⁵ Das eingetragene Design gewährt dem Rechtsinhaber das

⁴⁷ Vgl. BVerfGE 31, 229 (238); 79, 1 (25); *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 14 Rn. 71.

⁴⁸ BVerfGE 31, 229 (239).

⁴⁹ Vgl. zum Urheberrecht BVerfGE 79, 1 (25) (Zitat); 79, 29 (40); s. auch *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, 1999, S. 106.

⁵⁰ BVerfGE 31, 229 (240).

⁵¹ Vgl. BVerfGE 31, 229 (240f.) (Zitat); 49, 382 (392); 79, 29 (40); 129, 78 (101); 134, 204 Rn. 87; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 315.

⁵² BVerfGE 36, 281 (290f.).

⁵³ BVerfG NJW 2001, 1783 (1784).

⁵⁴ BVerfGE 51, 193 (216 f.); BGHZ 205, 22 Rn. 41; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, 1999, S. 147 ff., 158 f.

⁵⁵ Vgl. *Eichmann*, in: Eichmann/von Falckenstein/Kühne, Designgesetz, 5. Aufl. 2015, Allgemeines zum Designrecht, Rn. 13 f.; *Dederer* in: Bonner Kommentar, Art. 14 Rn. 80; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 318.

ausschließliche Recht, es zu benutzen, und fungiert als Ausschließlichkeitsrecht, das gegenüber jedermann wirkt (vgl. § 38 Abs. 1 S. 1 DesignG).⁵⁶ Es ist eine vermögenswerte Rechtsposition. Vom eigentumsgrundrechtlichen Schutz scheint auch das Bundesverfassungsgericht auszugehen, wenn es betont, dass die „gewerblich-schöpferische Leistung mit einem bestimmten Produkt als Ergebnis [...] im Rahmen des gewerblichen Rechtsschutzes lediglich als erfinderische Leistung (Patent- und Geschmacksmusterrecht), als ästhetisch-gewerbliche Leistung (Geschmacksmusterrecht) und als Werbeleistung (Warenzeichenrechte) in Form eines subjektiven Rechts geschützt“ werde und diese Rechte als Ausschließlichkeitsrechte einer Person zugeordnet seien.⁵⁷

Demzufolge werden die zugunsten der Originalhersteller (insbesondere Kfz-Hersteller) eingetragenen Designrechte⁵⁸ für Ersatzteile von Art. 14 Abs. 1 GG prinzipiell geschützt. Soweit § 73 Abs. 1 DesignG die Geltendmachung eingetragener Designrechte bei Reparaturmaßnahmen mit Bauelementen normativ beschränkt,⁵⁹ ändert dies nichts an der verfassungsrechtlichen Einordnung. Die Regelung ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG für bestehende Designrechte.

bb) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Die Originalhersteller könnten sich hinsichtlich ihrer eingetragenen Designrechte auch auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berufen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht bislang die Beantwortung der Frage, ob Art. 14 GG auch das Recht am Gewerbebetrieb schütze, offengelassen und betont, dass der Schutz des Gewerbebetriebs jedenfalls nicht weitergehe, als der Schutz seiner wirtschaftlichen Grundlage.⁶⁰ Die überwiegende Auffassung im Schrifttum und Teile der Rechtsprechung bejahen indes zutreffend die eigentumsverfassungsrechtliche Gewährleistung des Unternehmens als Wirtschafts- bzw. Funktions- und Organisationseinheit, die auch von der Rechtsordnung anerkannt und einfachrechtlich geschützt wird.⁶¹ Unter den Schutzbereich fallen nicht nur die

⁵⁶ Eichmann in: Eichmann/von Falckenstein/Kühne, Designgesetz, 5. Aufl. 2015, Allgemeines zum Designrecht Rn. 13.

⁵⁷ BVerfG NJW 1992, 36 (37).

⁵⁸ Vgl. dazu auch Straus, GRUR Int. 2005, 965 (972).

⁵⁹ Vgl. Abschn. III 1.

⁶⁰ Vgl. etwa BVerfGE 51, 193 (221 f.); 105, 252 (278); 143, 246 Rn. 240.

⁶¹ Vgl. BGHZ 23, 157 (162 f.); 45, 150 (154 f.); 187, 177 Rn. 14; Axer, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK-GG, Art. 14 (2018) Rn. 51 f.; Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 200. A. A. etwa Bryde,

Betriebsgrundstücke und -räume, die Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern „alles das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebes ausmacht“. ⁶² Allerdings wird der Gewerbebetrieb nur in seiner „Substanz“ geschützt. ⁶³ Die Eigentumsgarantie erstreckt sich nach der Rechtsprechung nur auf „das Recht auf Fortsetzung des Betriebes im bisherigen Umfange nach den schon getroffenen betrieblichen Maßnahmen.“ ⁶⁴ Denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt bestehende Vermögenswerte, nicht aber künftige Verdienstmöglichkeiten, Erwerbsaussichten und Gewinnchancen. ⁶⁵ Soweit die zeitliche Beschränkung des Verbotungsrechts bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken zu einer Verringerung der künftigen Verdienstmöglichkeiten oder Gewinnchancen der Originalhersteller führt, ansonsten aber der Gewerbebetrieb im bisherigen Umfang fortgeführt werden kann und in seiner Substanz nicht tangiert wird, scheidet eine Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG aus.

b) Eingriff

Die zeitliche Beschränkung des Verbotungsrechts der Designrechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken wäre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG. Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen generell-abstrakt die „Rechte [...] und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter“ fest, „die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind“. Sie sind objektive privat- oder öffentlich-rechtliche Rechtssätze, die die Rechte und Pflichten des Eigentümers begründen und ausformen und damit den Inhalt des Eigentumsrechts allgemein bestimmen. ⁶⁶ Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Gesetzgeber auf dem Sekundärmarkt den Schutz der bestehenden Designrechte bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken zeitlich beschränkt und damit den Inhalt der Rechte des Designrechtsinhabers neu konturiert. Eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG würde nicht vorliegen. Die Enteignung ist der staatliche Zugriff auf das Eigentum des Einzelnen, der auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter, durch Art. 14 Abs. 1 geschützter

in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 14 Rn. 18; *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 14 Rn. 61 ff.

⁶² BGHZ 23, 157 (162 f.) (Zitat); 45, 150 (155).

⁶³ BGHZ 161, 305 (312); BVerwGE 95, 341 (348 f.).

⁶⁴ BGHZ 98, 341 (351) (Zitat); BVerwGE 95, 341 (349); *Jarass* in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 21.

⁶⁵ BVerfGE 30, 292 (334f.); 95, 173 (187 f.); BVerwGE 95, 341 (349); *Jarass* in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 21.

⁶⁶ Vgl. BVerfGE 52, 1 (27) (Zitat); 58, 300 (330); 100, 226 (240); 110, 1 (24).

Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gerichtet ist.⁶⁷ Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss zudem ein Güterbeschaffungsvorgang vorliegen.⁶⁸ Eine Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung von Eigentümerbefugnissen ist keine Enteignung.⁶⁹

c) Rechtfertigung des Eingriffs

aa) Prüfungsmaßstab

Der Eingriff in das Eigentumsgrundrecht der Designrechtsinhaber muss verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Wesentlich ist hierbei der Gedanke, dass es sich beim gesetzlichen Eingriff, also der zeitlichen Beschränkung des Verbotungsrechts der Designrechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken, um eine *Übergangsregelung* im Kontext einer Neuregelung, nämlich der Einfügung der Reparaturklausel, handeln würde. Die Übergangsregelung würde sich von § 73 Abs. 2 DesignGE unterscheiden, der die bestehenden Designrechte unberührt lässt. Erörterungsbedürftig ist allerdings der übergangsrechtliche Prüfungsmaßstab.

Das Bundesverfassungsgericht beschäftigte sich bereits in früheren Entscheidungen zum Urheber- und Patentrecht mit Überleitungsvorschriften und der Frage ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit.⁷⁰ In der Entscheidung zum Urheberrecht betonte das Gericht mit Blick auf das Übergangsrecht, dass „der Gesetzgeber durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG jedenfalls nicht gezwungen ist, das alte Gesetz für die nach seinen Vorschriften begründeten Rechte fortgelten zu lassen; er kann grundsätzlich – wenn auch nicht unbeschränkt – bestimmen, da(ss) die neuen Vorschriften mit ihrem Inkrafttreten für die bisherigen Rechte und Rechtsverhältnisse gelten.“⁷¹ In späteren Entscheidungen, insbesondere in der Entscheidung zum bergrechtlichen Vorkaufsrecht⁷² und – zuletzt – in der Entscheidung zum Atomausstieg,⁷³ hat das Bundesverfassungsgericht die wesentlichen (eigentums-

⁶⁷ Vgl. BVerfGE 52, 1 (27); 58, 300 (330 f.); 134, 242 Rn. 161; 143, 246 Rn. 245; *Depenheuer/Froese*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 414 ff.

⁶⁸ BVerfGE 143, 246 Rn. 246 ff.

⁶⁹ Vgl. BVerfGE 102, 1 (16); 143, 246 Rn. 245.

⁷⁰ BVerfGE 31, 275 (284 ff.); 36, 281 (291 ff.).

⁷¹ BVerfGE 31, 275 (285); ähnlich BVerfGE 36, 281 (293).

⁷² BVerfGE 83, 201 (211 ff.).

⁷³ BVerfGE 143, 246 Rn. 269.

)verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Verfassungskonformität von Übergangsvorschriften präzisiert. Daraus ergeben sich im Wesentlichen folgende Leitlinien:⁷⁴

Der Gesetzgeber kann bei gesetzlichen Reformen bestehenden Rechten nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG einen neuen Inhalt geben oder diese unter Umständen sogar beseitigen. Er kann neue Rechte einführen und die Entstehung von Rechten, die nach bisherigem Recht möglich waren, für die Zukunft ausschließen.⁷⁵ Er steht „bei notwendigen Rechtsänderungen nicht vor der Alternative [...], die nach bisherigem Recht begründeten subjektiven Rechte entweder zu belassen oder unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG zu enteignen“, sondern kann individuelle Rechtspositionen umgestalten.⁷⁶ Es ist ihm „auch nicht ausnahmslos verwehrt, die nach altem Recht begründeten Rechte der Neuregelung anzugleichen, selbst wenn dabei die bisher mit dem Recht verbundenen Befugnisse eingeschränkt werden.“⁷⁷ Denn „die Eigentumsgarantie gebietet insoweit nicht, einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen.“⁷⁸ „Selbst die völlige Beseitigung bisher bestehender, durch die Eigentumsgarantie geschützter Rechtspositionen kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.“⁷⁹ Dabei unterliegt der Gesetzgeber allerdings besonderen verfassungsrechtlichen Schranken.⁸⁰

Greift der Gesetzgeber in nach altem Recht begründete Rechtspositionen ein, muss der Eingriff insbesondere durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes legitimiert sein.⁸¹ Die den Eingriff rechtfertigenden Gründe müssen so gewichtig sein, dass sie Vorrang vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts haben, welches durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 gewährleistet wird.⁸² Auch das Ausmaß des legitimen Eingriffs hängt vom Gewicht des öffentlichen Interesses ab.⁸³ Der Gesetzgeber hat bei der Umgestaltung individueller Rechtspositionen, die nach altem Recht begründet worden sind, ggf. angemessene und

⁷⁴ Vgl. zum Folgenden auch *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 441.

⁷⁵ BVerfGE 83, 201 (211 f.); 143, 246 Rn. 269.

⁷⁶ BVerfGE 36, 281 (293) (Zitat); 58, 300 (351).

⁷⁷ BVerfGE 83, 201 (212).

⁷⁸ BVerfGE 83, 201 (212); 143, 246 Rn. 269.

⁷⁹ BVerfGE 83, 201 (212); 143, 246 Rn. 269.

⁸⁰ BVerfGE 83, 201 (212); 143, 246 Rn. 269.

⁸¹ BVerfGE 58, 81 (121); 83, 201 (212).

⁸² BVerfGE 58, 300 (351); 83, 201 (212).

⁸³ BVerfGE 83, 201 (212); 143, 246 Rn. 269.

zumutbare Überleitungs- bzw. Härtefallklauseln oder, falls ebensolche nicht in Betracht kommen, Ausgleichsregelungen vorzusehen.⁸⁴

Aus diesen Leitlinien ergibt sich, dass es bei der Einführung der Reparaturklausel verfassungsrechtlich nicht geboten ist, die bestehenden Designrechte für Ersatzteile unangetastet zu lassen. Der Gesetzgeber kann die nach bisherigem Recht begründeten Designrechte im Bereich des Sekundärmarktes beschränken, wenn die Beeinträchtigung *verhältnismäßig*, insbesondere durch Gründe des *öffentlichen Interesses* legitimiert ist. Zudem muss der *Vertrauensschutzgrundsatz* beachtet werden. Etwaige *unzumutbare Beeinträchtigungen* müssen durch angemessene Übergangsregelungen *abgewendet* werden.

Darüber hinausgehende, eventuell strengere Anforderungen ergeben sich nicht aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur zum geistigen Eigentum, insbesondere zum Urheberrecht: Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet bei Eingriffen in die Rechte des Urhebers zwischen Eingriffen in das Verfügungs- und Eingriffen in das Verwertungsrecht. Während Eingriffe in das Verfügungsrecht leichter durch Gemeinwohlgründe gerechtfertigt werden können, lassen sich Beschränkungen des Verwertungsrechts – aufgrund der Intensität des Eingriffs – nur durch ein gesteigertes öffentliches Interesse legitimieren.⁸⁵ Unabhängig vom Befund, dass sich diese Vorgaben nicht auf das Übergangsrecht beziehen,⁸⁶ ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsrechtlich prinzipiell legitime Aufhebung oder Beschränkung älteren Rechts mit Einbußen für den Rechtsinhaber einhergehen kann. Hiervon können auch die Verwertungsinteressen der Rechtsinhaber tangiert sein. Werden die allgemeinen, für das Übergangsrecht skizzierten Anforderungen erfüllt und lässt sich dadurch ein verfassungskonformer Rechtszustand herstellen, müssen nicht – quasi kumulativ – weitere, ggf. strengere Kautelen eingehalten werden.

⁸⁴ Vgl. BVerfGE 58, 300 (351); 71, 137 (144); 100, 226 (245 f.).

⁸⁵ Vgl. BVerfGE 31, 229 (243); 49, 382 (400); 79, 29 (41); 142, 74 Rn. 73.

⁸⁶ Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen für das Übergangsrecht wiederum BVerfGE 31, 275 (284 ff.) – Urheberrecht; BVerfGE 36, 281 (291 ff.) – Patentrecht.

bb) Verhältnismäßigkeit

(1) Öffentliches Interesse

Der Gesetzgeber hat bei der Auswahl der von ihm verfolgten Gemeinwohlziele grundsätzlich einen weiten Spielraum.⁸⁷ Der RefE begründet die Einführung der Reparaturklausel damit, dass „der Wettbewerb auf dem Markt für sichtbare Autoersatzteile zum Vorteil der Verbraucher liberalisiert werden“ soll.⁸⁸ Mit der Einschränkung des Designrechts soll der Ersatzteilmarkt geöffnet werden.⁸⁹ Durch die Marktöffnung sei „unter Umständen damit zu rechnen, dass die Verbraucherpreise für sichtbare Autoersatzteile leicht sinken.“⁹⁰ Dahinter steht die Überlegung, dass die Reparaturklausel den Wettbewerb für Kfz-Hersteller auf dem Ersatzteilmarkt intensiviert und den Reparaturmarkt für freie Werkstätten offenhält.⁹¹ Zwar sind die Wirkungen, die von der Reparaturklausel ausgehen können, insbesondere hinsichtlich der Verbraucherpreise, nicht unumstritten.⁹² Der Gesetzgeber hat allerdings hinsichtlich der Folgen und der Tragweite seiner Regelungen einen gewissen Prognosespielraum.⁹³

Der Aspekt der Liberalisierung des Ersatzteilmarktes im Sinne der Marktöffnung stellt ein öffentliches Interesse dar, das eigentumsinhalts- und schrankenbestimmende Regelungen legitimiert. Auf diesen Gemeinwohlbelang stützt sich auch die Reparaturklausel des Art. 110 Abs. 1 GG, die das Ziel verfolgt, „die Entstehung monopolistischer Ersatzteilmärkte zu verhindern“.⁹⁴ Soll der Ersatzteilmarkt liberalisiert werden, wirkt es geradezu dysfunktional, wenn bestehende Designrechte im Sekundärmarkt bis zu 25 Jahren fortgelten können, wie dies § 73 Abs. 2 DesignGE vorsieht. Soll die Einführung der Reparaturklausel positive Effekte für den Wettbewerb und die Verbraucher generieren, wird die Erreichung dieser Ziele konterkariert, wenn die aktuelle Rechtslage über einen so langen Zeitraum andauert und der Ersatzteilmarkt im Hinblick auf bestehende Designrechte von der Marktöffnung nicht tangiert wird.

⁸⁷ Vgl. BVerfGE 143, 246 Rn. 283; *Dederer*, in: Bonner Kommentar, Art. 14 Rn. 838.

⁸⁸ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 1.

⁸⁹ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 2.

⁹⁰ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 3.

⁹¹ *MPI für Innovation und Wettbewerb*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 11. September 2018, S. 11.

⁹² Vgl. *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2019, 55 (57).

⁹³ Vgl. dazu BVerfGE 50, 290 (332 ff.).

⁹⁴ EuGH Rs. C-397/16 und C-435/16 (*Acacia/Audi und Acacia/Porsche*), ECLI:EU:C:2017:992 Rn. 51.

Damit steht der Gedanke der „Herstellung der Rechtseinheit“ in Zusammenhang. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die „Herstellung der Rechtseinheit [...] – vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit – ein so wichtiger Gesichtspunkt, da(ss) er Eingriffe in geschützte Rechtspositionen rechtfertigen kann.“⁹⁵ Zwar betont das Gericht, dass der Gedanke der Rechtseinheit die übergangslose und ersatzlose Entziehung einer Rechtsposition nicht rechtfertigen könne.⁹⁶ Bei der zeitlichen Beschränkung des Verbotungsrechts geht es aber nicht um eine ersatzlose Entziehung im soeben genannten Sinn. Angesichts der zahlreichen Produktgruppen und Hersteller im Ersatzteilmarkt, entspricht es dem Gebot der Rechtseinheit und Rechtssicherheit, doppelte designrechtliche Vorgaben – für die bestehenden und für die künftigen Designs – so weit wie möglich zu begrenzen.

Die Beschränkung der bestehenden Designrechte bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken in der Übergangsvorschrift lässt sich schließlich auch dadurch rechtfertigen, dass mit einer solchen Beschränkung der „Gleichlauf mit dem Unionsrecht“⁹⁷ als gesetzgeberisches Ziel eher verwirklicht wird als durch eine Regelung, die bestehende Designrechte unangetastet lässt. Zwar ist die Reparaturklausel des Art. 110 Abs. 1 GGV eine Übergangsbestimmung. Allerdings betont der EuGH, dass die „Vorschrift wesensgemäß dazu bestimmt ist, angewandt zu werden, bis sie auf Vorschlag der Kommission geändert oder aufgehoben wird.“⁹⁸ Der Gleichlauf mit dem unionsrechtlichen Regelungskonzept wird umso eher erreicht, je begrenzter die Übergangsphase ist.

(2) Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit

Die Beschränkung des Verbotungsrechts der Designrechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken ist im Übrigen nur dann verhältnismäßig, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um den anvisierten Zweck – hier also insbesondere: die Liberalisierung des Ersatzteilmarktes und die Herstellung der Rechtseinheit – zu erreichen. Hinsichtlich der *Geeignetheit* ist entscheidend, ob „das eingesetzte Mittel schlechthin oder objektiv untauglich

⁹⁵ BVerfGE 31, 275 (290) in Bezug auf die Übergangsvorschrift des § 135 UrhG.

⁹⁶ BVerfGE 31, 275 (292); 83, 201 (213).

⁹⁷ So Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 34; kritisch dazu *Württembergischer/Freischem*, GRUR 2019, 55 (56).

⁹⁸ EuGH Rs. C-397/16 und C-435/16 (*Acacia/Audi und Acacia/Porsche*), ECLI:EU:C:2017:992 Rn. 43.

ist“.⁹⁹ Die Möglichkeit der Zweckerreichung ist ausreichend.¹⁰⁰ Die Beschränkung der Altrechte fördert in diesem Sinne die Liberalisierung des Ersatzteilmarktes und ist jedenfalls nicht untauglich, um dieses Ziel zu erreichen.

Die *Erforderlichkeit* des Eingriffs ist zu bejahen, „wenn kein anderes, gleich wirksames, aber das Eigentum weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung steht“.¹⁰¹ Insoweit käme eine freiwillige Zusage der Kfz-Hersteller in Betracht, wie sie bereits im Zuge der Verabschiedung des Geschmacksmusterreformgesetzes von 2004 ausgesprochen wurde. In dieser Selbstverpflichtungserklärung hatten die Automobilhersteller zugesagt, „dass sie den Wettbewerb im Ersatzteilhandel nicht beeinträchtigen und den freien Werkstätten und dem freien Teilehandel durch Inanspruchnahme von Schutzrechten Marktanteile nicht streitig machen wollen.“¹⁰² Zwar können derartige freiwillige Zusagen oder Verzichtserklärungen gewisse faktische Bindungswirkungen erzeugen.¹⁰³ Sie sind aber im Endeffekt rechtlich unverbindlich und können in entsprechenden gerichtlichen Auseinandersetzungen die Durchsetzung von Schutzrechten nicht verhindern.¹⁰⁴ Ein milderer Mittel, gleich effektives Mittel stellen sie demnach nicht dar.

Der Eingriff muss *angemessen* sein, also bei der Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen und den Interessen des Eigentümers die Zumutbarkeitsgrenze wahren. Der Gesetzgeber muss „die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis [...] bringen.“¹⁰⁵ „Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung steht mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen eines sozialgebundenen Privateigentums nicht in Einklang“.¹⁰⁶ Eigentumsbindungen dürfen „gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Regelungszweck insbesondere nicht

⁹⁹ BVerfGE 126, 331 (361); 143, 246 Rn. 285.

¹⁰⁰ BVerfGE 143, 246 Rn. 285.

¹⁰¹ BVerfGE 143, 246 Rn. 289; s. auch BVerfGE 126, 331 (362).

¹⁰² Vgl. BT-Drs. 15/1075, S. 1.

¹⁰³ Vgl. allgemein zum Bindungswillen der Beteiligten bei informellen Absprachen *Fehling*, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. II, 2. Aufl. 2012, § 38 Rn. 7 ff.

¹⁰⁴ Vgl. OLG München NJOZ 2005, 3318 (3328 f.); *Drexel/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2005, 449 (451 f.).

¹⁰⁵ BVerfGE 25, 112 (117); 100, 226 (240); 126, 331 (360) (Zitat).

¹⁰⁶ BVerfGE 52, 1 (29); 101, 239 (259).

zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen.“¹⁰⁷

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Designrecht auf *eigener Leistung* und eigenem Kapitaleaufwand des Rechtsinhabers beruht. Das Kriterium der „eigenen Leistung“ gilt als wichtiges Kriterium für die Anerkennung von Eigentumsrechten im Bereich des geistigen Eigentums.¹⁰⁸ Gleichzeitig ist es im Rahmen der Angemessenheitsprüfung als Abwägungsparameter einzubeziehen.¹⁰⁹ Die kommerzielle Nutzung des Designrechts ist ein Ausgleich für die erbrachten Leistungen und Investitionen und muss dem Rechtsinhaber, also dem Originalhersteller, prinzipiell garantiert werden.¹¹⁰ Der Leistungsgedanke wird allerdings insoweit relativiert, als auf dem Ersatzteilmarkt keine weiteren Investitionen der Hersteller in Innovationen erfolgen, da die Nachfrage per se auf identische Teile beschränkt ist.¹¹¹

Gleichzeitig ist der *soziale Bezug* des Designrechts zu berücksichtigen.¹¹² Von der Ausübung des Designrechts sind die Fahrzeug-Halter als Kunden und die konkurrierenden Anbieter auf dem Ersatzteilmarkt betroffen. Das Bundesverfassungsgericht betont – im Kontext des Urheber- und des Patentrechts –, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG „sachgerechte Maßstäbe festzulegen“ habe, „die eine der Natur und sozialen Bedeutung des Rechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung“ sicherstellen.¹¹³ Dem „sozialen Bezug des geistigen Eigentums kann der Gesetzgeber im Rahmen der ihm zustehenden Gestaltungsbefugnis durch Einschränkung des Ausschließlichkeitsrechts Rechnung tragen.“¹¹⁴ Nicht jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit ist verfassungsrechtlich garantiert.¹¹⁵ Bei der Zuordnung der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeit muss der Gesetzgeber nur sicherstellen, dass das, was dem

¹⁰⁷ BVerfGE 58, 137 (148).

¹⁰⁸ Vgl. BVerfGE 31, 229 (240 f.) – Urheberrecht; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, 1999, S. 205 ff.; *Grzeszick*, ZUM 2007, 344 (351 ff.); *Ossenbühl/Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 162.

¹⁰⁹ Vgl. *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, 1999, S. 240; ähnlich die Berücksichtigung dieses Kriteriums bei öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen s. BVerfGE 58, 81 (112); *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 44.

¹¹⁰ Vgl. *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2019, 55.

¹¹¹ Vgl. *MPI für Innovation und Wettbewerb*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 11. September 2018, S. 8.

¹¹² S. allgemein zur Sozialbindung des geistigen Eigentums *Badura*, in: *Ohly/Klippel* (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 45 ff.; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, 1999, S. 239 ff.; *Kreuter-Kirchhof*, Personales Eigentum im Wandel, 2017, S. 215 ff. (mit Fokus auf das Urheberrecht).

¹¹³ BVerfGE 31, 229 (241) (Zitat); 49, 382 (392); BVerfG NJW 2001, 1783 (1784).

¹¹⁴ BVerfGE 49, 382 (394 f.) – Urheberrecht.

¹¹⁵ BVerfGE 31, 229 (241); 129, 78 (101); BVerfG NJW 2001, 1783 (1784).

Schutzrechtsinhaber „unter dem Strich“ verbleibt, noch als angemessenes Entgelt für seine Leistung anzusehen ist“.¹¹⁶

Bei der vorzunehmenden *Abwägung* ist hervorzuheben, dass die Beschränkung des Designrechts nicht den Primärmarkt betrifft, auf dem das Originalprodukt angeboten und die Designprämie erwirtschaftet wird, sondern den Sekundärmarkt für Ersatzteile.¹¹⁷ Auf dem Primärmarkt, auf dem gestalterischer Wettbewerb besteht, bleibt der Designschutz nach der Einführung der Reparaturklausel erhalten. Durch die Beschränkung wird der Bestand des Designrechts als solches und die Nutzung des Designs durch den Rechtsinhaber nicht tangiert. Er kann weiterhin seine Produkte veräußern. Es geht also nur um eine partielle Beschränkung des Designrechts. Stellt man im Übrigen in Rechnung, dass der Gesetzgeber im Rahmen einer Übergangsvorschrift über Gestaltungsspielräume verfügt¹¹⁸ und nicht verpflichtet ist, Rechtspositionen für die Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen,¹¹⁹ lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass er das Verbotungsrecht der Designrechtsinhaber bei der Einführung der Reparaturklausel beschränken kann, wenn er gleichzeitig dafür sorgt, dass eine angemessene Verwertung ihres Rechts ermöglicht wird. Eine Pflicht des Gesetzgebers, in jedem Fall „ewige“ oder langfristig angelegte Schutzrechte einzuräumen, besteht nicht.¹²⁰

Insgesamt wird deutlich, dass der Eingriff in die Rechte des Designrechtsinhabers dem Verhältnismäßigkeitsprinzip grundsätzlich entspricht. Der Gesetzgeber muss allerdings bei der Konturierung der Übergangsvorschrift den Interessen des Designrechtsinhabers Rechnung tragen.

cc) Vertrauens- und Investitionsschutz

Greift der Gesetzgeber durch Übergangsregelungen in bestehende Eigentumsrechte ein, muss der Vertrauensschutzgrundsatz beachtet werden.¹²¹ Der Vertrauensschutz wurzelt prinzipiell im Rechtsstaatsprinzip, hat aber im Eigentumsgrundrecht eine eigene und spezielle Ausprägung erfahren.¹²² Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der

¹¹⁶ BVerfGE 79, 29 (42) – Urheberrecht ; BVerfGE 142, 74 Rn. 74 – Leistungsschutzrecht.

¹¹⁷ Vgl. *Riehle*, GRUR Int. 1993, 49 (66 f.); *Blanken*, Wettbewerbsrechtliche und immaterialgüterrechtliche Probleme des Zubehör- und Ersatzteilgeschäftes, 2008, S. 168.

¹¹⁸ Vgl. *Jarass* in: *Jarass/Pieroth*, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 14 Rn. 45.

¹¹⁹ BVerfGE 83, 201 (212); 143, 246 Rn. 269.

¹²⁰ Vgl. BVerfGE 31, 275 (287).

¹²¹ Vgl. Abschn. IV 1 c) aa).

¹²² BVerfGE 45, 142 (168); 71, 1 (11 f.); 117, 272 (294).

Vertrauensschutz eine wichtige Komponente der Eigentumsgarantie, die dem Bürger auch Rechtssicherheit hinsichtlich der durch diese geschützten Rechtspositionen gewährleisten soll.¹²³ Die Eigentumsgarantie schützt insbesondere das berechtigte Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von *Investitionen* in das Eigentum.¹²⁴ Eine Garantie, dass sämtliche Investitionserwartungen erfüllt werden und die rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns sich nicht ändern, besteht indes nicht.¹²⁵ Allerdings erfordern die „in berechtigtem Vertrauen auf eine Gesetzeslage getätigten Investitionen ins Eigentum [...] nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowohl hinsichtlich des Ob als auch hinsichtlich des Wie eines Ausgleichs angemessene Berücksichtigung, wenn der Gesetzgeber die weitere Verwertbarkeit des Eigentums direkt unterbindet oder erheblich einschränkt.“¹²⁶ Bei der Ausgestaltung von Überleitungsregelungen räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber wiederum einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Der Gesetzgeber ist insbesondere nicht verpflichtet, die Regelungsadressaten von jeder Belastung zu verschonen.¹²⁷

Die Frage, in welchem Umfang Investitionen der Automobilbranche in neue Designs sich amortisieren, ist umstritten. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass in der Automobilbranche die Designentwicklungskosten über den gesamten Lebenszyklus eines Kfz sich amortisierten und zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt eine wirtschaftliche Einheit bestehe.¹²⁸ Auch seien Inhaber von Designrechten an Bauteilen komplexer Produkte nicht gezwungen, sämtliche Renditen für ihre Investitionen in innovative Produkte im Primärmarkt zu erwirtschaften und im Sekundärmarkt leer auszugehen.¹²⁹ Demgegenüber wird darauf hingewiesen, es sei kaum realistisch anzunehmen, Originalhersteller würden den Preis des Gesamtprodukts so einkalkulieren, dass sie einen Teil der gesamten Produktionskosten erst über den Ersatzteilmarkt amortisierten.¹³⁰ Im Automobilssektor sei von einem getrennten Primär- und Sekundärmarkt auszugehen, da der Bedarf nach Ersatzteilen

¹²³ BVerfGE 36, 281 (293); 75, 78 (104 f.); 95, 64 (82); *Axer*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK-GG, Art. 14 (2018) Rn. 99; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 440.

¹²⁴ BVerfGE 143, 246 Rn. 372; s. zum Folgenden auch *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 444.

¹²⁵ BVerfGE 143, 246 Rn. 372.

¹²⁶ BVerfGE 143, 246 Rn. 372.

¹²⁷ BVerfGE 143, 246 Rn. 372 im Anschluss an BVerfGE 131, 47 (57 f.).

¹²⁸ *Würtenberger/Freischem*, GRUR 2019, 55 (57).

¹²⁹ *Straus*, GRUR Int. 2005, 965 (972).

¹³⁰ *Drexel/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2005, 449 (455); *Bechtold*, Die Kontrolle von Sekundärmärkten, 2007, S. 70; *Berns*, Marktmissbrauch auf Ersatzteilmärkten im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Markt, 2013, S. 246.

aus der Sicht des Kunden nicht prognostizierbar sei, dieser insbesondere aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Unfällen an einem Informationsdefizit leide.¹³¹

Es spricht einiges dafür, dass die Auffassung, die eine Amortisation der Designentwicklungskosten auf dem Primärmarkt annimmt, zutreffend ist. Diese Auffassung wird durch frühere Untersuchungen der Europäischen Kommission gestützt, wonach die Kosten der Fahrzeughersteller für die äußere Gestaltung neuer Fahrzeugmodelle durchschnittlich nur 0,7% ihres Umsatzes betragen.¹³² Selbst wenn die Designentwicklungskosten auf dem Primärmarkt nicht gänzlich amortisierbar wären, können diese im Rahmen der Übergangsregelung angemessen berücksichtigt werden. Eine Vollamortisation wird von der Rechtsprechung jedenfalls nicht für erforderlich erachtet.¹³³ Genauso wenig wie der Gesetzgeber aus Gründen der Sozialbindung des Eigentums in jedem Fall eine Verkehrswertentschädigung vorsehen muss, ist er gehalten, bei der Bestimmung der Übergangsfrist von einer Vollamortisation auszugehen.¹³⁴

dd) Übergangsrechtliche Lösungsmodelle

Die vorausgehenden Überlegungen haben gezeigt, dass der Gesetzgeber das Verbotungsrecht der Rechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken bei der Einführung der Reparaturklausel prinzipiell beschränken kann, wenn er hinsichtlich des verfolgten Gemeinwohlziels eine die Interessen der Designrechtsinhaber berücksichtigende, verfassungskonforme Übergangsregelung trifft. Als Übergangsregelung kommen prinzipiell zwei Lösungsmodelle in Betracht. Neben der hier befürworteten Fristenlösung wäre auch eine Vergütungslösung grundsätzlich denkbar.

¹³¹ *MPI für Innovation und Wettbewerb*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 11. September 2018, S. 10.

¹³² Europäische Kommission, SEC (2004) 1097, S. 28; s. auch *Bechtold*, Die Kontrolle von Sekundärmärkten, 2007, S. 70.

¹³³ BVerwG, NVwZ 2009, 1441 Rn. 37; BVerwGE 157, 126 Rn. 73; StGH BW, 17. 6. 2014 – 1 VB 15/13, Rn. 438 (juris).

¹³⁴ StGH BW, 17. 6. 2014 – 1 VB 15/13, Rn. 438 (juris).

(1) Vergütungslösung

Die Vergütungslösung wird seit längerem in der Diskussion über die Einführung der Reparaturklausel erörtert.¹³⁵ Demnach dürfen Dritte das Design nur gegen eine Zahlung zugunsten des Designrechtsinhabers nutzen.¹³⁶ Diese Lösung präferierte insbesondere die Europäische Kommission in einem 1996 erarbeiteten Richtlinienvorschlag zur Einführung der Reparaturklausel. Demnach sollte der Musterrechtsinhaber seine Rechte aus dem Muster gegenüber Dritten nicht ausüben dürfen, wenn – unter anderem – dem „Rechtsinhaber eine gerechte, angemessene Vergütung für die Verwendung des Musters angeboten“ werde.¹³⁷ Auch aktuell wird eine Vergütungspflicht bei der Normierung der Reparaturklausel befürwortet und vorgeschlagen, die Verwaltungskosten im Rahmen der Vergütungsbestimmung auf die freien Ersatzteilhersteller abzuwälzen, weil diese von den Vorleistungen des Originalherstellers profitierten.¹³⁸

Die Vergütungslösung sieht sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie schwerfällig und impraktikabel sei und zudem wenig Rechtssicherheit biete.¹³⁹ Es müssten, so die Kritik, womöglich langwierige und kostenintensive Verfahren über die Festsetzung der dem Designrechtsinhaber zustehenden angemessenen Vergütung geführt werden. Aufwand und Ertrag eines solchen Konzepts stünden in keinem angemessenen Verhältnis.¹⁴⁰

Abgesehen von diesen rechtspraktischen Erwägungen ist die Vergütungslösung im Rahmen der – hier interessierenden – Übergangsvorschrift verfassungsrechtlich jedenfalls nicht geboten. Zwar muss im Bereich des geistigen Eigentums dem Rechtsinhaber der wirtschaftliche Nutzen seiner Leistung zugeordnet werden.¹⁴¹ Die Zuordnung des wirtschaftlichen Nutzens geht allerdings nicht notwendig mit einem Vergütungsanspruch des

¹³⁵ Vgl. etwa *Riehle*, EWS Beilage 1 zu 7/1996, 1 (14, 19 f.); *Kur*, GRUR Int. 1996, 876 (886 f.); *Heinemann*, Immaterialgüterschutz in der Wettbewerbsordnung, 2002, S. 533 ff., 538 f.; *Ruhl*, in: *Ruhl/Tolkmitt*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 3. Aufl. 2019, Art. 110 Rn. 9 ff.

¹³⁶ Vgl. *Riehle*, EWS Beilage 1 zu 7/1996, 1 (19).

¹³⁷ Art. 14 Abs. 1 Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Mustern, KOM(96) 66 endg.; s. dazu *Berns*, Marktmissbrauch auf Ersatzteilmärkten im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Markt, 2013, S. 224.

¹³⁸ So *Ruhl*, in: *Ruhl/Tolkmitt*, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, 3. Aufl. 2019, Art. 110 Rn. 17.

¹³⁹ Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, KOM(2004) 582 endg., S. 8; *Kur*, GRUR Int. 1996, 876 (886).

¹⁴⁰ *Kur*, GRUR Int. 1996, 876 (886).

¹⁴¹ Vgl. BVerfGE 31, 229 (243) – Urheberrecht.

Rechtsinhabers einher, der seine Leistung oder sein Werk anderen zur Verfügung stellt,¹⁴² sondern wird gerade dadurch realisiert, dass ihm ein Ausschließlichkeitsrecht zugeordnet wird, das gegenüber jedermann wirkt. Die Zuweisung von absoluten Rechten mit Nutzungs- und Abwehrbefugnissen ist ein wichtiges Kennzeichen der gewerblichen Schutzrechte einschließlich des Designrechts.¹⁴³ Die Zuordnung des wirtschaftlichen Nutzens kann im Rahmen der Übergangsregelung dadurch erfolgen, dass das Verbotungsrecht befristet weiter gilt. Dieses Konzept entspricht auch der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, der den konkreten Bestand des Eigentums in der Hand des einzelnen Eigentümers sichert.¹⁴⁴ Die Bestandsgarantie verlangt die Erhaltung des Zuordnungsverhältnisses und der Substanz des Eigentums.¹⁴⁵ Gegenüber der Bestandsgarantie ist die Eigentumswertgarantie nicht gleichrangig und selbstständig, sondern sekundärer bzw. subsidiärer Art.¹⁴⁶ Der Bestandsgarantie entspricht am ehesten eine Übergangsregelung, die die bestehenden Designrechte als Verbotungsrechte befristet weitergelten lässt. Dadurch wird der Bestand der Eigentumsrechte prinzipiell gewahrt, ohne diese gegen ein von Dritten zu entrichtendes Nutzungsentgelt zu materialisieren.

(2) Fristenlösung

Der Gesetzgeber hat bei der Überleitung bestehender Rechte und Rechtsverhältnisse einen breiten Gestaltungsspielraum.¹⁴⁷ Der Gestaltungsspielraum kommt auch bei der Beschränkung bestehender Rechte und der Festlegung von Übergangsfristen zum Tragen. Denn aus dem Grundgesetz lassen sich exakte Fristvorgaben nicht herauslesen. Nach der hier befürworteten Lösung kann der Gesetzgeber das Verbotungsrecht der Rechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken zeitlich beschränken, wenn er eine angemessene Nutzung und Verwertung ihres Rechts ermöglicht und dadurch eine zumutbare Regelung trifft.¹⁴⁸ Die Designrechtsinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die ihnen günstige Rechtslage unverändert bleibt.¹⁴⁹ Die Übergangsvorschrift muss allerdings dem

¹⁴² Vgl. dazu BVerfGE 31, 229 (243) – Urheberrecht; 49, 382 (400) – Urheberrecht; *Badura*, in: Ohly/Klippel (Hrsg.), Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit, 2007, S. 45 (57 ff.).

¹⁴³ Vgl. *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, 10. Aufl. 2014, § 5 Rn. 8 ff.

¹⁴⁴ BVerfGE 24, 367 (400); 58, 300 (323); 134, 242 Rn. 168; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14 (2018) Rn. 114.

¹⁴⁵ BVerfGE 42, 263 (295); 126, 331 (363).

¹⁴⁶ *Papier*, AöR 98 (1973), 528 (536); *ders.*, Der Staat 11 (1972), 483 (491).

¹⁴⁷ BVerfGE 143, 246 Rn. 372.

¹⁴⁸ Vgl. Abschn. IV 1 c) bb) (2).

¹⁴⁹ Vgl. im Kontext der Berufsfreiheit BVerfGE 145, 20 Rn. 189; s. ferner BVerfGE 83, 201 (212).

Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG genügen und darf nicht willkürliche Bevorzugungen oder Benachteiligungen enthalten.¹⁵⁰ Davon unberührt bleibt das Recht des Gesetzgebers, „zu typisieren und von untypischen Ausnahmefällen abzusehen.“¹⁵¹

Eine mögliche Fristenlösung könnte eine Änderung des § 73 Abs. 2 RefE dahingehend vorsehen, dass nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes die Reparaturklausel die alten Designrechte erfasst.

Bei der Bemessung der Übergangsfrist ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Designrechte für Ersatzteile unterschiedliche „Restlaufzeiten“ haben. Neben Designrechten, die etwa vor 15 Jahren in das Register eingetragen wurden (s. §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 DesignG), können Designrechte bestehen, die kurz vor der Verabschiedung der Designgesetznovelle in das Register eingetragen werden. Würde man eine kürzere, etwa fünfjährige Übergangsfrist vorsehen, würde dies dazu führen, dass die Inhaber jüngerer Designrechte gegenüber den Inhabern älterer Designrechte benachteiligt werden, da letztere deutlich länger in den Genuss des Verbotungsrechts kommen. Ob diese Ungleichbehandlung sich verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt, ist fraglich. Da die Ungleichbehandlung nicht lediglich Einzelfälle betrifft, wäre ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht ausgeschlossen.

Sieht der Gesetzgeber eine längere, etwa *zehnjährige Übergangsfrist*, vor, haben die Inhaber jüngerer Designrechte die Möglichkeit, ihr Designrecht angemessen zu verwerten. Die zehnjährige Frist würde sich an Art. 26 Abs. 3 TRIPS orientieren, der eine Mindestschutzdauer von zehn Jahren enthält. Während dieser Frist könnten die Inhaber jüngerer Designrechte etwaige noch nicht auf dem Primärmarkt amortisierte Investitionen ausgleichen und einen Gewinn erwirtschaften.¹⁵² Zwar würden sich auch in dieser Konstellation gewisse Ungleichbehandlungen gegenüber Inhabern älterer Designrechte ergeben. Allerdings betont das Bundesverfassungsgericht, dass „der Gesetzgeber von Verfassungen wegen nicht gehalten“ sei, „bei Systemwechseln und der Umstellung von Rechtslagen die Betroffenen von jeder Belastung zu verschonen oder jeglicher Sonderlast mit

¹⁵⁰ Vgl. BVerfGE 36, 281 (296 f.): Beachtung des Gleichheitssatzes bei einer patentrechtlichen Überleitungsvorschrift; s. auch BVerfGE 145, 20 Rn. 213. In seiner Entscheidung zum Atomausstieg stellt das Bundesverfassungsgericht einen Gleichheitsverstoß fest, soweit es um die Staffelung der Abschalttermine geht. Die dabei getätigten Ausführungen sind auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragbar, da sich dort der Gleichheitsverstoß aus der vom Gesetzgeber angestrebten 32 Jahre-Laufzeit ergibt, vgl. BVerfGE 143, 246 Rn. 387 f.

¹⁵¹ BVerfGE 75, 246 (282).

¹⁵² Vgl. BVerfGE 145, 20 Rn. 193.

einer Übergangsregelung zu begegnen“.¹⁵³ Eine zehnjährige Übergangsfrist würde sich im Rahmen des gesetzlichen Gestaltungs- und Typisierungsspielraums halten. Diese Übergangsfrist ist allerdings nur eine Orientierungsgröße. Eine um ein bis zwei Jahre kürzere Frist ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, da die Designrechtsinhaber auch insoweit einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können.

Eine darüber hinausgehende zeitliche Begrenzung sämtlicher bestehender Verbotensrechte, etwa eine generelle zehnjährige Befristung dieser Rechte, würde verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Eine solche Befristung würde dazu führen, dass ein Teil der älteren Verbotensrechte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beseitigt werden würde. Das wäre problematisch, da nach der Rechtsprechung eine übergangs- und ersatzlose Beseitigung bestehender Rechtspositionen nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt.¹⁵⁴ Zudem wäre fraglich, ob ein abrupter Rechtsentzug sich durch das öffentliche Interesse an der Liberalisierung des Ersatzteilmarktes und der Herstellung der Rechtseinheit legitimieren ließe.¹⁵⁵

d) Zwischenergebnis

Greift der Gesetzgeber im Rahmen einer Übergangsvorschrift (aktuell: § 73 Abs. 2 DesignGE) in bestehende Designrechte ein und beschränkt das Verbotensrecht der Rechtsinhaber bei der Verwendung von Ersatzteilen zu Reparaturzwecken auf zehn Jahre beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, ist der Eingriff mit Art. 14 GG vereinbar. Soweit bestehende Designrechte zuvor die Höchstschutzdauer von 25 Jahren erreichen oder nicht aufrechterhalten werden, hat es dabei sein Bewenden. Nach der zehnjährigen Frist würde die Reparaturklausel greifen. Eine um ein bis zwei Jahre kürzere Übergangsfrist ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen.

2. Vereinbarkeit mit Art. 12 GG

Geht man davon aus, dass die skizzierte Übergangsregelung sich auch auf die Berufsfreiheit der Originalhersteller nach Art. 12 Abs. 1 GG auswirkt, weil deren unternehmerische

¹⁵³ BVerfGE 143, 246 Rn. 372.

¹⁵⁴ BVerfGE 143, 246 Rn. 269.

¹⁵⁵ Vgl. BVerfGE 83, 201 (213), wonach sich die völlige Beseitigung einer Rechtsposition durch das bloße Bedürfnis nach Rechtseinheit nicht rechtfertigen lasse.

Betätigung tangiert wird, ist der Eingriff ebenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Berufsfreiheit gewährt in diesem Fall keinen weitergehenden Schutz als die Eigentumsfreiheit.¹⁵⁶

V. Vereinbarkeit der Beschränkung bestehender Designrechte mit der EU-Grundrechtecharta und dem TRIPS-Übereinkommen

Klärungsbedürftig ist schließlich, ob eine Beschränkung bestehender Designrechte mit der EU-Grundrechtecharta unvereinbar wäre und/oder den Vorgaben des TRIPS-Übereinkommens widerspräche. Dies soll im Folgenden kurz überprüft werden.

1. Vereinbarkeit mit Art. 17 GRCh

a) Anwendungsbereich der GRCh

Der RefE stützt den Vorschlag zur Regelung der Reparaturklausel im Designrecht auf Art. 14 Musterschutz-RL, der die Liberalisierung des Designrechts im Ersatzteilbereich ermöglicht.¹⁵⁷ Würden bei der Einführung der Reparaturklausel bestehende Designrechte beschränkt, ließe sich dies – bei weiter Auslegung – ebenfalls als Liberalisierung des Designrechts im Sinne von Art. 14 Musterschutz-RL deuten. In diesem Fall könnte auch der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta eröffnet sein (Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh), was eine (zusätzliche) Bindung der Bundesrepublik an die Chartagrundrechte zur Folge hätte.

Der Anwendungsbereich der Charta bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh, der die Verpflichtungsadressaten der in der Charta verbürgten Grundrechte nennt.¹⁵⁸ Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh bindet die Mitgliedstaaten an die Chartagrundrechte, wenn sie ausschließlich EU-Recht durchführen. Der Begriff der „Durchführung“ umfasst die legislative Umsetzung von Richtlinien genauso wie den administrativen Vollzug von Verordnungen.¹⁵⁹ Nach der Rechtsprechung des EuGH führt die Anwendbarkeit des Unionsrechts zur Anwendbarkeit der durch die Charta garantierten Grundrechte.¹⁶⁰ Erforderlich ist dabei „das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen einem Unionsrechtsakt und der fraglichen nationalen Maßnahme

¹⁵⁶ Vgl. BVerfGE 143, 246 Rn. 390 f.

¹⁵⁷ Referentenentwurf des BMJV, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, S. 1, 13.

¹⁵⁸ *Hatje*, in: Schwarze, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 51 GRC Rn. 8; *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 51 GRC Rn. 5.

¹⁵⁹ *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 51 GRC Rn. 8.

¹⁶⁰ EuGH Rs. C-617/10 (Åkerberg Fransson), ECLI:EU:C:2013:105 Rn. 19, 21.

[...], der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine von ihnen mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann“.¹⁶¹ Die Mitgliedstaaten handeln etwa dann im Anwendungsbereich des EU-Rechts, wenn dieses ihnen Ermessensspielräume eröffnet oder wenn die Mitgliedstaaten – etwa bei der Umsetzung von Richtlinien – Ausnahmetatbestände nutzen.¹⁶² Nach dieser Auslegung ist die Bundesrepublik an die Chartagrundrechte gebunden, wenn sie von dem Ermessensspielraum, der ihr in Art. 14 Musterschutz-RL gewährt wird, Gebrauch macht und die bestehenden Designrechte beschränkt.

Das Bundesverfassungsgericht ist restriktiver und stellt bei der Beurteilung der Frage, ob die Mitgliedstaaten an die europäischen Grundrechte gebunden sind, darauf ab, ob das nationale Recht zwingende Vorgaben des EU-Rechts umsetzt.¹⁶³ Demgegenüber seien nationale Regelungen, die nicht durch das Unionsrecht determiniert seien, an den Grundrechten des Grundgesetzes zu messen.¹⁶⁴

In Fällen, in denen der Mitgliedstaat einen Umsetzungsspielraum hat, kommt es demnach zu einer „Doppelbindung“ an die europäischen und nationalen Grundrechte. Nach der Meistbegünstigungsklausel des Art. 53 GRCh kann sich der Bürger auf das Grundrecht berufen, das den weitergehenden Schutz enthält.¹⁶⁵ Auf den nationalen Schutzstandard für die Grundrechte kann sich der Bürger nach Auffassung des EuGH allerdings nur berufen, sofern dadurch weder das „Schutzniveau“ der Grundrechtecharta „noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden“.¹⁶⁶

Da der Bundesgesetzgeber bei der Beschränkung bestehender Designrechte nicht in einem unionsrechtlichen determinierten Bereich handelt, ist er an die nationalen Grundrechte, insbesondere an Art. 14 GG gebunden. Er ist aber zugleich auch an die EU-Grundrechte gebunden. Der Designrechtsinhaber kann sich auf das Grundrecht berufen, das den

¹⁶¹ EuGH Rs. C-198/13 (Hernández), ECLI:EU:C:2014:2055 Rn. 34.

¹⁶² EuGH Rs. C-258/14 (Florescu), ECLI:EU:C:2017:448 Rn. 48; *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 51 GRC Rn. 8 f.; *Streinz/Michl*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 51 GRC Rn. 12.

¹⁶³ BVerfGE 121, 1 (15); 125, 260 (306); 133, 277 Rn. 88.

¹⁶⁴ BVerfGE 133, 277 Rn. 88; *Jarass* in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 47.

¹⁶⁵ *Streinz/Michl*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 51 GRC Rn. 26; *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl. 2016, Art. 53 Rn. 28.

¹⁶⁶ EuGH Rs. C-617/10 (Åkerberg Fransson), ECLI:EU:C:2013:105 Rn. 29.

weitergehenden Schutz enthält. Zu klären ist, ob die Grundrechtecharta einen weitergehenden Schutz gewährt.

b) Schutzbereich des Art. 17 Abs. 2 GRCh

Die Grundrechtecharta schützt in Art. 17 Abs. 2 das geistige Eigentum. Das geistige Eigentum erfasst „neben dem literarischen und dem künstlerischen Eigentum unter anderem das Patent- und Markenrecht sowie die verwandten Schutzrechte“.¹⁶⁷ Geschützt werden demnach die einer Person zugeordneten Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern.¹⁶⁸ Diese Eigentumsrechte verleihen dem Rechtsinhaber im räumlichen Geltungsbereich ausschließliche Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse.¹⁶⁹ Zum Gewährleistungsgehalt des Art. 17 Abs. 2 GRCh werden auch die vermögenswerten Komponenten des Geschmacksmusterrechts gezählt.¹⁷⁰ Der Schutzbereich des Art. 17 Abs. 2 GRCh ist demnach eröffnet, da es um bestehende Designrechte geht.

c) Eingriff und Eingriffsrechtfertigung

Für das geistige Eigentum nach Art. 17 Abs. 2 GRCh gelten die in Art. 17 Abs. 1 GRCh geltenden Garantien sinngemäß.¹⁷¹ Nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 GRCh hat jede Person das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Das Eigentumsgrundrecht kann durch eine Eigentumsentziehung oder eine Nutzungsregelung beeinträchtigt werden (Art. 17 Abs. 1 S. 2 und 3 GRCh). Nutzungsregelungen sind hoheitliche Maßnahmen, die einen bestimmten Gebrauch des Eigentums in zeitlicher, räumlicher oder sachlicher Hinsicht gebieten oder verbieten.¹⁷² Nutzungsregelungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen einem legitimen Ziel dienen und verhältnismäßig sein.¹⁷³

¹⁶⁷ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl.EU 2007 C 303/17 (23).

¹⁶⁸ *Streinz*, in: *Streinz* (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 25; *Wollenschläger*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Bd. 1, 7. Auflage 2015, Art. 17 GRC Rn. 39.

¹⁶⁹ v. *Danwitz* in: v. *Danwitz*/Depenheuer/Engel, Bericht zur Lage des Eigentums, 2002, S. 215 (263).

¹⁷⁰ BGH GRUR 2016, 1057 Rn. 32; *Streinz*, in: *Streinz* (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 25; s. auch EuGH Rs. 144/81 (Keurkoop/Nancy Kean), Slg. 1982, 2853 Rn. 14.

¹⁷¹ Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl.EU 2007 C 303/17 (23).

¹⁷² *Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. 4, 2009, Rn. 2954.

¹⁷³ Vgl. dazu und zu weiteren Einzelheiten *Jarass*, GRCh, 3. Aufl. 2016, Art. 17 Rn. 31 ff.

Auch das geistige Eigentum kann durch eine Nutzungsregelung beschränkt werden.¹⁷⁴ Der Eingriff darf hierbei insbesondere nicht über die Grenzen dessen hinausgehen, was zur Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten legitimen Ziels geeignet und erforderlich ist.¹⁷⁵ Die zeitliche Limitierung des Verbotungsrechts ist eine Nutzungsregelung. Sie dient einem legitimen Ziel, nämlich der Liberalisierung des Ersatzteilmarktes und der Herstellung der Rechtseinheit. Das zuerst genannte Ziel ist unionsrechtlich fundiert (Art. 14 Musterschutz-RL). Der Eingriff ist auch im Übrigen verhältnismäßig. Er stellt insbesondere keine unzumutbare Beschränkung der Rechte der Designrechtsinhaber dar. Das Unionsrecht enthält insoweit keine strengeren Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung als das nationale Verfassungsrecht.¹⁷⁶

Zwischenergebnis: Aus der EU-Grundrechtecharta ergibt sich kein weitergehender Schutz als aus dem nationalen Verfassungsrecht. Der Designrechtsinhaber kann sich auf die nationalen Grundrechte berufen, die aber einer Beschränkung der bestehenden Designrechte nicht entgegenstehen.

2. Vereinbarkeit mit dem TRIPS-Übereinkommen

Die Beschränkung der Rechte ist auch mit Art. 26 Abs. 2 TRIPS vereinbar. Insbesondere würde es sich bei der Beschränkung um eine begrenzte Ausnahmeregelung handeln, die die berechtigten Interessen der Musterrechtsinhaber im Sinne dieser Vorschrift nicht unangemessen beeinträchtigt. Die Interessen der Musterrechtsinhaber werden durch die Einräumung einer Übergangsfrist gewahrt, in der ihnen ihr Verbotungsrecht weiterhin zusteht. Im Übrigen läge ein Verstoß gegen Art. 26 Abs. 3 TRIPS jedenfalls nicht vor, wenn eine zehnjährige Übergangsfrist eingeräumt würde.

VI. Schluss

Die hiesige Untersuchung hat gezeigt, dass es bei der Einführung der Reparaturklausel verfassungsrechtlich nicht geboten ist, die bestehenden Designrechte für Ersatzteile unangetastet zu lassen. Der Gesetzgeber kann die Designrechte im Rahmen einer

¹⁷⁴ Vgl. auch EuGH Rs. C-360/10 (SABAM), ECLI:EU:C:2012:85 Rn. 41.

¹⁷⁵ Vgl. EuGH Rs. C-477/14 (Pillbox 38 (UK) Ltd/Secretary of State for Health), ECLI:EU:C:2016:324 Rn. 163 f.

¹⁷⁶ Vgl. zur geringen gerichtlichen Kontrolldichte in der eigentumsgrundrechtlichen Rechtsprechung des EuGH *Calliess*, in: *Calliess/Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 5. Aufl. 2016, Art. 17 GRC Rn. 33 f.

Übergangsregelung beschränken, wenn die Beeinträchtigung verhältnismäßig, insbesondere durch Gründe des öffentlichen Interesses legitimiert ist. Zudem muss der Vertrauensschutzgrundsatz beachtet werden. Etwaige unzumutbare Beeinträchtigungen müssen durch eine angemessene Regelung abgewendet werden. Die Beschränkung bestehender Designrechte ist im Übrigen mit der EU-Grundrechtecharta und dem TRIPS-Übereinkommen vereinbar.